

Bebauungsplan Nr. 95 - Marienstraße -
 Beratung und Entscheidung über Anregungen der Träger öffentlicher Belange
 im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes gem. § 4 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Staatliches Umweltamt Aachen
<u>Anschrift:</u>	Postfach 10 15 55 52015 Aachen
<u>Antrag:</u>	<p>Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Offenlage vorgelegten Unterlagen wurde der Sachverhalt jetzt von mir nochmals mit folgendem Ergebnis überprüft:</p> <p><u>Immissionsschutz</u></p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen den o.g. Bebauungsplan keine Bedenken, wenn die Stadt Übach-Palenberg, wie im Schreiben vom 02.12.2005 dargelegt, sicherstellt, dass der Bereich Marienstraße Häuser 6 - 20 sowie die Häuser In der Schley 1 -5 als Mischgebiet ausgewiesen wird.</p> <p><u>Überschwemmungsgebiet (Wurm)</u></p> <p>Meine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan (BP) können zurückgestellt werden, wenn die in der Begründung zum BP vom 04.10.2005 unter Ziff. F1 (Umweltbelange) genannten Voraussetzungen in zeitlichem und in funktionalem Zusammenhang durchgeführt werden und die Maßnahmen vor der Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes umgesetzt worden sind.</p> <p>Die dem BP beigefügten Unterlagen (landschaftspflegerischer Begleitplan und Umweltbericht) enthalten detaillierte Ausführungen zum wasserwirtschaftlichen und ökologischen Ausgleich des Eingriffs in den Retentionsraum der Wurm und erfüllen somit bereits einen Teil dieser Voraussetzungen.</p> <p>Eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 113 LWG ist noch bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg einzuholen. Hierbei ist der Nachweis zu führen, dass infolge der durchzuführenden Maßnahmen keine erhöhte Hochwassergefahr besteht.</p> <p><u>Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)</u></p> <p>Das hydrogeologische Gutachten des Ingenieurbüros Dieler, Aachen, vom 14.11.2005, weist die Möglichkeit zur Niederschlagswasserversickerung im Plangebiet nach. Weiterhin ist, entsprechend v.g. Gutachten geplant, u.a. die Parkplatzflächen nur über ein versickerungsfähiges Pflaster großflächig in den Untergrund abzuleiten.</p>

	<p>Nach dem Runderlass (RdErl.) des MURL vom 18.05.1998 zur „Niederschlagswasserbeseitigung“, werden von mir die auf den Hof- und Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswässer als stark verschmutzt eingestuft. Eine Versickerung in den Untergrund ist demnach nur in einer großflächigen, oberirdischen Versickerungsanlage mit einer mindestens 20 cm starken belebten Bodenzone zulässig oder über eine Mulden-Rigolen- bzw. Muldenversickerung mit ebenfalls mindestens 20 cm starker belebter Bodenzone. Grundsätzlich empfehle ich zur Rückhaltung des Schadstoffeintrags einen Sedimentfang o.ä. vorzuschalten.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist als gering verschmutzt einzustufen (sofern keine großflächigen Metalldacheindeckungen (Kupfer, Zink, Blei) als äußere Dachhaut zur Ausführung kommen) und kann ebenfalls über die vorher beschriebenen Versickerungsanlagen abgeleitet werden. Alternativ hierzu ist auch eine Direkteinleitung der Dachflächenwässer in ein ortsnahes Gewässer möglich. Hierbei ist jedoch dann der RdErl. des MUNLV vom 26.05.2004 „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ zu beachten.</p> <p>Sofern die v.g. Bedingungen im Rahmen Ihrer Entwässerungskonzeption berücksichtigt werden, bestehen meinerseits gegen den Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich der noch erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis, empfehle ich, eine kurzfristige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Heinsberg sowie ggf. mit meinem Hause.</p>
<p><u>Beschluss:</u></p>	<p>Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>

<u>Begründung:</u>	<u>Immissionsschutz</u> Der gesamte Bereich rund um die Kreuzung L 364/L 225 ist als Mischgebiet nach Baunutzungsverordnung zu werten. Der Besatz an Einzelhandelsge- schäften, Dienstleistungsbetrieben, Gastronomiebetrieben und Wohnnutzung in der unmittelbaren Umgebung des BP 95 Marienstraße lässt nur diese Einord- nung zu. In einem nächsten Schritt soll deshalb der aus dem Jahr 1986 stammende BP 59 Grenzweg II an die tatsächlich vorhandene Nutzung angepasst werden. Ziel dieser angestrebten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 Grenzweg ist die Änderung der Gebietsartausweisung von „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ in „Mischgebiet (MI)“ für die Häuser Marienstraße 6-20 und die Häuser In der Schley 1-5. Nach Rücksprache mit dem Staatlichen Umweltamt bestehen auch gegen die vom Landesbetrieb Straßenbau verlangte Ein-/Ausfahrt vom Parkplatz zur Marienstraße L 225 keine Bedenken. <u>Überschwemmungsgebiet (Wurm)</u> Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und Umweltbericht entwickelten Maßnahmen zum wasserwirtschaftlichen und ökologischen Ausgleich des Eingriffs in den Retentionsraum der Wurm werden umgesetzt. Der Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung gem. § 113 LWG liegt der Unteren Wasserbehörde zur Genehmigung vor. <u>Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 51 a LWG)</u> In Zusammenarbeit mit der Unteren Wasserbehörde wurde eine textliche Festsetzung zur Beseitigung des Niederschlagswassers entwickelt und unter Punkt 2. auf dem Plan eingefügt.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltaus- schuss			
Haupt- und Finanzausschuss			
R A T			